

2. Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 74 Absatz 1 Alternative 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zur Verlängerung der Gültigkeit von Fahrerlaubnisprüfaufträgen nach § 22 Absatz 5 FeV sowie der Gültigkeit von theoretischen Prüfungen nach § 18 Absatz 2 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Thüringer Landesverwaltungsamt
520.2.04-3635-§22-§18-2.AV

I. Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 74 Absatz 1 Alternative 2 FeV i. V. m. § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts werden vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen folgende Ausnahmen von § 22 Absatz 5 FeV und § 18 Absatz 2 FeV erteilt:

1. Die Gültigkeit von bestehenden Prüfaufträgen wird im Freistaat Thüringen abweichend von § 22 Absatz 5 FeV von Amts wegen bis zum 31.10.2021 automatisch verlängert.
2. Gleiches gilt für die Gültigkeit von theoretischen Prüfungen nach § 18 Absatz 2 FeV.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 30.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 außer Kraft.

II. Begründung

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (SARS-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die sprunghafte Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeinsam mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14.12.2020 erlassen. Diese Verordnung beinhaltete unter anderem vorläufige Betriebsuntersagungen, von welchen auch die Fahrschulen betroffen waren. Die Durchführung von praktischen Fahrerlaubnisprüfungen war ebenfalls zeitweise eingestellt, was zu einem aktuell bestehenden Bewerberstau führte.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der erneuten Schließung der Fahrschulen, der Einstellung der praktischen Fahrerlaubnisprüfungen sowie des bestehenden Bewerberstaus, ist es Bewerbern um eine Fahrerlaubnis derzeit nicht möglich, die gesetzlich vorgesehenen Fristen der Prüfaufträge einzuhalten.

Auch die Fahrerlaubnisbehörden haben wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Coronavirus den Publikumsverkehr eingeschränkt, um das Risiko einer Ansteckung für Parteiverkehr und Personal möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit zu

sichern. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Ablauf der Gültigkeit ihres jeweiligen Prüfauftrages bzw. ihrer theoretischen Prüfung in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine automatische Verlängerung der Gültigkeit bis zum 31.10.2021 erforderlich und angemessen. Bei einer automatischen Verlängerung (ohne gesonderten Antrag) ist es nicht notwendig, dass die betroffenen Personen bei der für sie zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorsprechen.

Für Ziffer 1. und 2. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen nach Ziffer 1. und 2. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Ablauf der Gültigkeit ihres jeweiligen Prüfauftrages bzw. ihrer theoretischen Prüfung und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

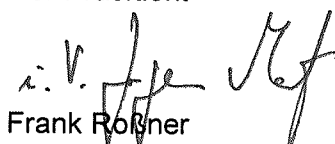
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 23.6.21

Landesverwaltungsamt
Der Präsident


Frank Röfner